**Rechtslage**

# Definition

Die Aktiengesellschaft (AG) ist in Art. 620−763 OR geregelt. Sie ist eine Kapitalgesellschaft, an der eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Aktionäre beteiligt sind. Mit der AG werden in der Regel wirtschaftliche Ziele verfolgt. Nichtwirtschaftliche Ziele, wie z.B. kulturelle, gemeinnützige oder politische Ziele, sind auch zulässig, bilden aber die Ausnahme. Die AG verfügt über ein bestimmtes Aktienkapital, welches ihr als Haftungs- und Kreditbasis dient. Die Haftung für die Verbindlichkeiten der AG ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

Die AG ist die am weitesten verbreitete Gesellschaftsform in der Schweiz, gefolgt von der GmbH, welche seit der Reform des Aktienrechts von 1991 deutlich an Beliebtheit gewonnen hat. Auch wenn sich typischerweise Grossunternehmen der Rechtsform der AG bedienen, sind die meisten AGs kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere Familienunternehmen. Seit dem 1.1.2008 ist auch die Gründung der Ein-Personen-AG zulässig. Wie die GmbH hat die AG eigene Rechtspersönlichkeit, d.h. sie kann selbständig Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, klagen und beklagt werden.

# Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der AG beträgt mindestens CHF 100'000. Die Höhe des Aktienkapitals und der Betrag der darauf geleisteten Einlagen sind in den Statuten festzulegen. Bei der Gründung der AG sind in jedem Fall 20% des Nennwerts jeder Aktie, mindestens aber CHF 50'000 bar oder durch Sacheinlagen (z.B. Liegenschaften, Baumaschinen) einzubringen. Anders als bei der GmbH ist es damit zulässig, dass die Übernahmeverpflichtungen zu jenem Zeitpunkt nur teilweise erfüllt werden (Teilliberierung).

Das Aktienkapital ist in Teilsummen − die Aktien − zerlegt. Der Nennwert einer Aktie muss grösser als Null sein und kann in Schweizer Franken sowie in (Euro, Doller, Pound, Yen angegeben werden. Namenaktien lauten auf den Namen des Berechtigten. Die Ausgabe von Namenaktien kann erfolgen, sobald die AG im Handelsregister eingetragen ist und jede Aktie mindestens zu 20% ihres Nennwertes liberiert worden ist und sie zusammen das Mindestkapital von CHF 50'000 verkörpern. Namenaktien werden durch Indossierung (Unterzeichnung auf der Rückseite) und Übergabe des Titels übertragen. Die AG trägt den Aktienerwerber in ihr Aktienbuch ein und kann damit den Kreis der Aktionäre kontrollieren.

# Rechtsstellung der Aktionäre

Mit dem Begriff der Aktie werden auch sämtliche Rechte und Pflichten der Aktionäre zusammengefasst. Da die AG eine Kapitalgesellschaft ist, gestaltet sich die Mitgliedschaft ihrer Aktionäre typischerweise kapitalbezogen. Das bedeutet, dass es primär auf die finanzielle Beteiligung und nicht auf die Person des Aktionärs ankommt. Die Aktionäre sind gegenüber der AG einzig verpflichtet, ihren Kapitalanteil vollständig einzuzahlen (Liberierungspflicht). Die Statuten dürfen den Aktionären keine weiteren Pflichten auferlegen (Art. 680 OR). Weitere Verpflichtungen können sich aus Aktionärbindungsverträgen ergeben, die zwischen den Aktionären geschlossen werden. Solche Verträge ermöglichen den Einbezug personalistischer Elemente in die sonst kapitalbezogenen Grundstruktur der AG. Aktionärbindungsverträge entfalten Bindungswirkung zwischen den Aktionären, nicht aber gegenüber der AG.

Das Aktienrecht räumt den Aktionären zahlreiche Rechte ein. Ihnen stehen erstens Vermögensrechte zu, insbesondere das Recht auf Dividende und auf Anteil am Liquidationserlös (Art. 660 OR). Diese können den Aktionären nicht gegen ihren Willen entzogen werden. Zweitens bestehen Mitwirkungsrechte. Hierzu zählen das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung (Art. 689 OR) sowie das Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen (Art. 692 OR). Drittens gibt es Schutzrechte, die sich hauptsächlich aus Informations- und Kontrollrechten zusammensetzen. So haben die Aktionäre Einsichts- und Auskunftsrechte (Art. 696 f. OR). Sie sind berechtigt, Beschlüsse der Generalversammlung mit Klage gegen die AG anzufechten (Art. 706 f. OR) oder eine Verantwortungsklage gegen fehlbare Organpersonen zu erheben (Art. 752 ff. OR). Auf die Mitwirkungs- und Schutzrechte können die Aktionäre im Grundsatz nicht verzichten. Ihnen steht es aber frei, diese Rechte nicht auszuüben.

# Haftung

Für die Verbindlichkeiten der AG haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen (Art. 620 OR). Es handelt sich um zwingendes Recht. Demnach können die Gesellschaftsgläubiger nur auf das Vermögen der AG, nicht aber auf das der einzelnen Aktionäre zurückgreifen. Diese haften nicht persönlich.

Davon zu unterscheiden ist die aktienrechtliche Verantwortlichkeit der Organe (Art. 752 ff. OR). Ihr unterstehen die Gründer der AG, die mit der Verwaltung und der Geschäftsführung betrauten Personen, die Liquidatoren sowie die Revisoren. Diese Personen haften persönlich für den Schaden, der aufgrund der Verletzung ihrer aktienrechtlichen Pflichten entstanden ist. So kann z.B. die Überbewertung von Sacheinlagen oder die vorgetäuschte Bargründung bei effektiver Sacheinlagegründung eine Pflichtverletzung darstellen. Geschädigte können die AG, die Aktionäre und die Gesellschaftsgläubiger sein.

# Organisation

Jede AG, selbst die kleinste, hat drei Organe. Oberstes Organ ist die Generalversammlung, bestehend aus den Aktionären (Art. 698 ff. OR). Sie wird im Normalfall durch den Verwaltungsrat einberufen. Ihr sind die wichtigsten Kompetenzen unübertragbar zugeordnet, wie z.B. die Festsetzung und Änderung der Statuten, Wahlen, Abberufungen der Verwaltungsräte und Revisionsstellen oder die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung. Als zweites Organ ist der Verwaltungsrat vorgesehen, der aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht (Art. 707 ff. OR). Als Exekutivorgan übernimmt er insbesondere die Oberleitung der AG und die Finanzverantwortung. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der AG, soweit er die Aufgabe nicht übertragen hat. Zudem vertritt er die Gesellschaft nach aussen. Das dritte Organ der AG bildet die Revisionsstelle als buchhalterisches Aufsichtsorgan (Art. 727 ff. OR). Kleine, eingeschränkt revisionspflichtige Gesellschaften können nach Art. 727a Abs. 2 OR auf die Revision mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre verzichten (Opting-Out). Ein Opting-Out setzt voraus, dass eine AG nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt aufweist. Hierbei ist nicht die Anzahl der Angestellten, sondern die Stellenprozente sämtlicher Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zur Gesellschaft stehen, massgebend.

# Erwerb, Übertragung und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der AG wird sowohl bei der Gründung der AG als auch bei Kapitalerhöhungen durch Zeichnung einer oder mehrerer Aktien erworben. Aufgrund des festen Aktienkapitals ist daneben ein Neueintritt nur durch Übertragung der Mitgliedschaft möglich, indem ein Aktionär eine oder mehrere seiner Aktien abgibt.

Der Verlust der Mitgliedschaft ergibt sich zum einen daraus, dass sämtliche Aktien auf den Erwerber übertragen werden. Zum anderen kann der Verwaltungsrat einen Aktionär seiner Mitgliedschaft verlustig erklären, wenn dieser trotz ausdrücklicher Aufforderung seine Einlagen nicht vollständig leistet (Kaduzierung). Daneben wird die aktienrechtliche Mitgliedschaft in einer liquidierten AG zwangsläufig beendet. Zu beachten sind ausserdem die speziellen Regelungen im Börsenrecht bei börsenkotierten Gesellschaften sowie diejenigen im Fusionsrecht bezüglich des Ausschlusses von Aktionären.

# Gründung und Beendigung

Die Gründung einer AG erfolgt mittels öffentlicher Beurkundung nach Art. 629 ff. OR. Die Gründer erklären einstimmig, eine Aktiengesellschaft zu gründen, legen die Statuten fest und bestellen die Organe. Im Gründungsakt unterzeichnen sie auch die Aktien unter Angabe von Anzahl, Nennwert, Art, Kategorie und Ausgabebetrag der Aktien. Die Gründer verpflichten sich, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten. Sie treffen die Feststellung, dass sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind, die Einlagen dem Ausgabebetrag entsprechen und die gesetzlichen sowie statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen erfüllt sind. Im Anschluss an die Gründung ist die AG in das Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie ihren statutarischen Sitz hat. Erst die Registereintragung verschafft der AG ihre rechtsfähige Existenz.

Für die Beendigung einer AG sind die in Art. 736 ff. OR verankerten Bestimmungen massgebend. Demnach wird eine AG aufgelöst, wenn ein Auflösungsgrund im Sinne von Art. 736 OR vorliegt. Namentlich kann die AG durch Beschluss der Generalversammlung oder durch richterliches Urteil bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aufgelöst werden. Anschliessend tritt die Gesellschaft in Liquidation (Art. 738 ff. OR). In der Regel wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Statuten, die Generalversammlung oder der Richter nichts anderes bestimmen. Die Liquidatoren haben insbesondere eine Übernahmebilanz zu erstellen und die Gläubiger aufzufordern, ihre Ansprüche bekannt zu geben. Sie wickeln die laufenden Geschäfte ab, verwerten die Aktiven und erfüllen die Gesellschaftsverpflichtungen. Sind sämtliche Schulden getilgt und verbleibt ein Überschuss, ist dieser unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge zu verteilen, soweit die Statuten keine andere Verteilungsregelung vorsehen. Nach vollständiger Liquidation wird die AG beim Handelsregisteramt zur Löschung angemeldet.